Satzung Grosser Muensterlaender International e.V. (GMI)

Grosser Muensterlaender International e. V. (GMI), gegründet am: 12. Oktober 2018

World Association- Grosser Muensterlaender International e.V. (GMI)

In dem Bestreben, die Zucht, Führung und Verbreitung, der in Deutschland beheimateten Jagdhunderasse Großer Münsterländer, gemäß ihrer jagdlichen Zweckbestimmung in allen Ländern zu fördern, in der Absicht, zur Erhaltung des hohen Standards (FCI Nr. 118/05.03.2014 DE) dieser Rasse, die Zucht-, Haltungs- und Ausbildungsbedingungen zu harmonisieren und im Bewusstsein, die durch den Fortfall der politischen Hemmnisse und die Wiedergewinnung der Freizügigkeit im Verkehr für eine konstruktive und produktive Zusammenarbeit zwischen den Große Münsterländervereinigungen in der Welt zu nutzen und auszuweiten, sind Vertreter der Vereinigungen Großer Münsterländer aus aller Welt am 12. Oktober 2018 in Neuendettelsau zusammengekommen und haben zum Zwecke der Gründung des Weltverbandes „Grosser Muensterlaender International e. V.“, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Grosser Muensterlaender International e. V.“, Abkürzung „GMI“. Sitz des Vereins ist Borken. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld, dem Sitz des „Verbandes Große Münsterländer e. V.“ unter der Nummer …. eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein versteht sich als internationaler, freiwilliger Zusammenschluss von nationalen Rassehunde – Zuchtvereinen der Jagdhunderasse „ Grosse Münsterländer“.

Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, um die Erfüllung dieses Zweckes und die Erreichung der Zuchtziele der Grundlage des bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) hinterlegten gültigen Standards in ihrer Rassereinheit, in ihrem Typ, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrer jagdlichen Zweckbestimmung / Verwendungszweck zu gewährleisten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Bildung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsehrenämtern sind ehrenamtlich tätig.
Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
Die Vergütung von Auslagen wird für die einzelnen Mitglieder / Vertreter von den jeweiligen Landesverbänden getragen.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- Unterstützung bei der Vertretung von Anliegen der Rasse bei den nationalen und internationalen Rassehund – Zuchtverbänden.
- Weltweite Förderung der Zucht, Ausbildung und Haltung durch Erarbeitung allgemeinverbindlicher Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedsländer für die Rasse „Große Münsterländer“. Die nationale Souveränität wird nicht berührt.
- Unterstützung bei der Vertretung insbesondere der, für den Rasseerhalt und deren Förderung maßgeblicher jagdlicher Belange, bei den nationalen und internationalen Verbänden und Institutionen.
- Förderung des Tierschutzanliegens durch Angleichung der Zucht-, Haltungs- und Ausbildungsbestimmungen an die tierschutzrechtlichen Gegebenheiten.
- Abstimmung gemeinsamer internationaler Veranstaltungen.
- Durchführung von jagdlichen Anlagen- und Leistungsprüfungen, entsprechend den nationalen Richtlinien und seiner im FCI – Rassestandard beschriebenen jagdlichen Zweckbestimmung, sowie in Anlehnung an die Anforderungen des Mutterlandes
- Umsetzung des bei der FCI hinterlegten FCI – Rassestandard „Großer Münsterländer“ weltweit.
- Weltweit einheitliche Auslegung des FCI – Rassestandards durch Formwertrichter der Rasse „Grosser Muensterlaender“.
- Weltweite Durchsetzung des Rassenamens „Grosser Muensterlaender“.

§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur nationale Mitgliedsvereine für die Rasse Großer Münsterländer werden, die Mitglied des nationalen Rassehundezucht–Dachverbands sind, der wiederum Mitglied der FCI ist oder mit dieser assoziiert ist. Das gilt auch für einen nationalen Zuchtverein, der in seinem Land in einer Zuchtgemeinschaft organisiert und von dem nationalen Rassehundezucht–Dachverband anerkannt (z. B. Skandinavien, Finnland) ist. Zuchtvereine aus Ländern, deren nationaler Dachverband der FCI nicht angehört oder nicht assoziiert ist, können nicht Mitglied des „Grosser Muensterlaender International e.V.“ werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines Antrages an die Geschäftsstelle. Dem Antrag ist beizufügen a) die Satzung des Bewerbers in geltender Fassung

b) der Nachweis der Mitgliedschaft im Dachverband gemäß Absatz 1

c) Erklärung, dass der Bewerber die Satzung des WV-GM anerkennt

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung beendet werden. Diese muss bis spätestens den 30. September eines Jahres eingegangen sein, wenn sie mit Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam werden soll. Beim Ausscheiden aus dem WV-Grosser Muensterlaender hat der ausscheidende Verein kein Recht auf Zahlung finanzieller Mittel.

Eine fristlose Kündigung (Ausschluss) ist zulässig, wenn ein Mitglied in so gravierender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt, dass sein Verhalten als Vereinsschädigung zu werten ist.

Über eine fristlose Kündigung (Ausschluss) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die fristlose Kündigung ist mit Zugang wirksam.

Verliert ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft, so kann die Mitgliedschaft im WV-Grosser Münsterländer nur aufrecht erhalten bleiben, wenn ihm nicht schwerwiegende Vergehen in Zuchtangelegenheiten oder gravierende Verstöße gegen FCI-Bestimmungen zur Last gelegt werden.

Seine Mitgliedschaft im Grosser Muensterlaender International e.V. ruht dann, bis die Mitgliederversammlung über sein weiteres Verbleiben entschieden hat.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Geschäftsführer im Auftrag des Präsidenten unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung und Aufgabe der Schreiben zur Post. Für die Fristberechnung ist der Poststempel maßgebend.

Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet die Versammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen, wenn das Stimmrecht nicht durch den jeweiligen Vorsitzenden des Mitgliedvereins wahrgenommen wird. Zusätzlich hat der Präsident ebenfalls eine Stimme. Alle Abstimmungen finden offen statt, bei ihnen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Verhandlungssprache ist deutsch, der Schriftverkehr kann zusätzlich in Englisch geführt werden.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Anträge sind an den Geschäftsführer schriftlich in einer der zwei Sprachen (deutsch oder englisch) in doppelter Ausfertigung bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin zu richten.

Das Präsidium kann aus aktuellem Anlass der Mitgliederversammlung Eilanträge vorlegen, über deren Zulassung in der Mitgliederversammlung abzustimmen ist. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Teilnameberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur stimmberechtigte Vertreter (höchstens zwei) der Mitgliedsvereine sowie der Vorstand. Stimmberechtigte Mitgliedsvertreter dürfen sich von einem Dolmetscher begleiten lassen. Der Präsident kann weiteren Personen den Zutritt gestatten, wenn dieses im Interesse des Grosser Muensterlaender International e.V. liegt.

Etwaige Reisekosten sind von den entsendenden Mitgliedsvereinen zu tragen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und Geschäftsführer

3. Entgegennahme der Berichte der Funktionäre
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der beiden Vizepräsidenten sowie von Funktionären nach Maßgabe der Notwendigkeit
6. Beschlussfassung über gestellte Anträge
7. Diskussion zentraler Fragen des Grosser Münsterländer International e.V.
8. Kündigung der Mitgliedschaft
9. Entscheidung über die Beibehaltung der Mitgliedschaft nach § 6, letzter Absatz
10. Beschlussfassung über eventuelle Beiträge und/oder Umlagen
11. Änderung der Satzung und Erlass von Ordnungen

In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, insbesondere im Fall von Kündigungen der Mitgliedschaft.

Über die Mitgliederversammlung erstellt der Geschäftsführer ein Protokoll, das vom Präsidenten oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern binnen zwei Monaten zu übersenden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, der aus dem Mutterland des Großen Münsterländers kommt. Zwei Vizepräsidenten, die aus zwei anderen verschiedenen Ländern kommen und einem Geschäftsführer, der vom Präsidenten bestellt wird.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren auf einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl gewählte Vorstandsmitglieder ihres Landes sein.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes, für den im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, einer der beiden Vizepräsidenten eintritt. Der Präsident ist als vertretungsbefugter im Register einzutragen.

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung. Er ist im Übrigen für die Erledigung aller Geschäfte zuständig die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie sollen nach Möglichkeit in einem Land abgehalten werden, in dem ein Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz hat. Die Sitzungen sind vertraulich. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen und den Mitgliedsvereinen zuzusenden.

Bei Abstimmungen gilt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters. § 7 (Abs.

3) gilt entsprechend. Beschlüsse können auch im Umlaufwege und unter Zuhilfenahme elektronischer Medien gefasst werden.

§ 9 Funktionäre

Neben den Organen (siehe § 6) können im Grosser Muensterlaender International e.V. Funktionäre für bestimmte Aufgaben berufen werden. Sie sind auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu wählen und für die eigenverantwortliche Erledigung der Aufgaben zuständig, die bei ihrer Berufung bezeichnet werden.

Für Zucht- und Rassefragen ist stets die gewählte Zuchtkommission des Gründervereins der Rasse Grosser Muensterlaender e. V., zuständig. Internationale Zuchtfragen sind mit der jeweiligen Zuchtkommission des Grosser Muensterlaender International e.V. und einem Vertreter des jeweiligen Mitgliedslandes zu klären.

Nationale Zuchtangelegenheiten obliegen den jeweiligen nationalen Zuchtvereinen.

§ 10 Beiträge – Kostenerstattung

Ein Mitgliedsbeitrag kann nur durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Größere, von einer Mitgliederversammlung beschlossene Ausgaben, können am Schluss eines Kalenderjahres in einer Jahresabrechnung zusammengestellt und entsprechend der Mitgliederzahl von den Mitgliedern erhoben werden.

Der Geschäftsführer ist für die Kassenführung des Grosser Muensterlaender International e.V. verantwortlich.

§ 11 Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Satzung oder einzelner Vorschriften ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Änderung in der Tagesordnung bezeichnet ist.

Die Auflösung des Grosser Muensterlaender International e.V. kann ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit (2/3) beschlossen werden.

In diesem Fall hat der Vorstand die laufenden Geschäfte abzuschließen. Der Auflösungsbeschluss hat zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

§ 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung, Anträge und sonstigem Schriftverkehr ist der deutsche Text maßgebend.

Die Nichtigkeit von Teilen der Satzungsbestimmungen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile der Satzung nach sich ziehen. Der Vorstand wird ermächtigt, in diesen Fällen die erforderlichen Änderungen vorzunehmen und im Vereinsregister eintragen zu lassen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen.

Diese Gründungssatzung wurde am 12. Oktober 2018 beschlossen und von den unten stehenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet: (vgl. Anlagen, s. unten)

Gründung am 12. Oktober 2018 in Neuendettelsau beschlossen, auf der Gründungsversammlung des Weltverbandes „Grosser Münsterländer International e.V. (GMI)“.

Protokoll

der Gründungsversammlung am 12. Oktober 2018
Ort: Neuendettelsau

Die Satzung wurde mit einstimmigem Beschluss angenommen.

FRANZ LODERER

_____